**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 4 (1888)

Heft: 2

**Artikel:** Die Strafhausarbeit

Autor: Ketzler, E.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-578031

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



etwa auf eine besondere gaunerische Produktivität bes Volkes Firael angespielt sein. Es ertlärt fich biefer Umftand vielmehr durch die unchriftliche Unterdrückung, welche die be= vorrechteten Stände bes Mittelalters gegen die Juden auß= übten und wodurch fie diefer größten Gruppe ber Ausge= stossenen eine gewisse geistige Führerschaft bei allen recht=

losen Leuten aufzwangen.

Der ehrliche Arbeiter hilft bewußt und unbewußt die Perfonlichkeit, den nationalen Charafter feines Bolfes her= ausbilden, und der Gedanke zu Ehren und Frommen einer Nation zu arbeiten, wirkt begeisternd wie kaum ein anderer auf die höheren Arbeitertreife. Die Arbeit der Gesittung, welche fie erzeugt, bilbet ber Urgrund ber Berufe und Stände des wunderbar lebensvollen Organismus der bürgerlichen Gesellschaft. Die Sünden unseres Arbeitslebens wie die

Zwangsarbeit im Zuchthause lehrt diese Dinge, welche der Berbrecher auf den Kopf gestellt, naturgemäß wieder auf ihre Füße stellen.

Es ist nun allerdings nicht der Geist der ehrlichen Ar= beit, fondern blog der außere Mechanismus derfelben, wel= cher das Haupterziehungsmittel im Strafhause bilbet. Die modernen Gefängnifreformatoren haben dabei aber viel Scharffinn aufgeboten, um bennoch auch im Gefängniß eine Brücke zu schlagen vom bloßen Arbeitsmechanismus zum Geiste der ehrlichen Arbeit. Es steht aber auch schon von alten Tagen her fest, daß schon das bloße Außenwerk der ehrlichen Arbeit, wie eine fittlich bändigende Macht ben Sträfling packt und den Züchtling gar manchmal wider Wil= len in den Geist der Arbeit hineindrängt, wenigstens bei den beffer veranlagten dieser Leute ift das so. Es steht fest, daß Zwangsarbeit zur freien Arbeit erziehen kann und das

genügt schon die Strafhausarbeit in jeder Form und Beftalt zu rechtfertigen, welche ben Segen bes Erfolges und Gewinnes selbst in der Strafhauszelle ahnen läßt. Jedoch die Geiftesarbeit ift es, die das Bolf zum neuen Geifte der Arbeit erzieht, in der Arbeitsschule im großen Styl! Alle materiellen Berufe muffen heute in erhöhtem Maße durch die Schule der Geistesarbeit gehen. Gelegenheit macht nicht bloß Diebe, sondern auch fleißige Leute. Die große Arbeitsschule lehrt auch wie man im fleinen Style Gelegen= heit macht. Der deutsche Handelstag hat eine Enquête über den Ginfluß der Gefängnigarbeiten auf den freien Gewerbe= betrieb veranlaßt. Der Bericht darüber ift 1878 bei Lachard Simion zu Berlin erschienen. Dabei hat fich herausgestellt, daß die Sträflingsarbeit durch übermäßige Billigkeit das freie Gewerbe zuweilen und manchen Orts empfindlich schädige bei der Konfurrenz und auf die Arbeitslöhne gedrückt habe. In zwei Gruppen von Säten bezeichnet die Enquête-Rommission 1) die feststehenden Thatsachen und 2) die Gesichts= punkte, welche zu empfehlen seien bei der Beschäftigung der Gefangenen, welche dahin gipfeln, daß bei deren Beschäftig= ung nicht das Erwerbs= und fiskalische Interesse, sondern die höher stehenden Zwecke des Strafvollzugs in den Vorder= grund treten muffen, mit möglichst großer Mannigfaltigkeit der Betriebszweige im einzelnen Strafhaus. Es erfolgt so= bann eine Zusammenftellung der von allen beutschen Han= belstammern abgegebenen Gutachten. 112 Berichte find ein= gegangen, aus welchen allen hervorgeht, daß die sittliche, sanitäre, disziplinare und finanzielle Bedeutung der Strafhausarbeit nirgends angezweifelt wird. Auch fann man banach im Allgemeinen sagen, daß der Einfluß der durch Gefängnißarbeit produzirten Waaren auf den Markt mit möglichfter Schonung der Interessen der freien Gewerbetrei= benden in Deutschland gewahrt werden.

Im Allgemeinen hält schließlich die deutsche Handels= fammer die Rlagen über Schädigung des freien Gewerbes burch die Gefangenarbeit für unbegründet, gestütt auf das Bahlenverhältniß der freien Gewerbtreibenden zu den Ge=

fangenen.

Es lag bann bem beutschen Sandelstag sehr baran, diese immer wieder auftauchende Sache oder Frage endlich einmal definitiv zu lösen, wie fich der Borfigende Herr Commerzien= rath Delbrück am 26. September 1878 in Berlin ausge= brückt hat. Diese Verhandlung wurde ganz vorzüglich ge= leitet und gründlich in allen Details durchberathen und er= gibt folgende Beschlüffe der zur endgültigen Redaktion vom bleibenden Ausschuß des deutschen Handelstages niedergesetzten Rommission:

- 1) Die Nothwendigkeit einer produktiven Beschäftigung von Gefangenen ift von keiner Seite bestritten.
- 2) Es besteht aber eine erhebliche Verschiedenheit der Anschauungen unter den Betheiligten über die Organi= sation berartiger produktiver Beschäftigungen, sowie über den Umfang und die Art industriellen Betriebs in den einzelnen Anstalten und über den dadurch her= beigeführten Einfluß auf das freie Gewerbe.

Arbeiterverdingung und Fabrikbetrieb mit Maschine durch Dampftraft getrieben, werden als nicht empfehlenswerth betrachtet, dagegen Regiearbeit empfohlen, und auf Grund der Ermittlung und Erwägungen erachtet die Kommission für wesentlich:

1) Beim in erfter Linie ftehenden Zwecke des Strafvoll= zuges empfiehlt sich eine möglichste Vielgestaltigkeit der Betriebszweige, soweit solche keine Lockerung der Disziplin und besonders Bedarfsartikel für öffentliche Zwecke vorausseten.

2) Den Strafanstaltskollegien liegt ob periodisch ein= gehende Beröffentlichungen über Art und Umfang der Beschäftigung von Strafhausinsaßen ergehen zu laffen.

Nachdem einmal die Staaten das Besserungsprinzip adoptirt haben, so sind sie auch verpflichtet, für die geistige Pflege der Gefangenen Sorge zu tragen, wodurch Arbeits= ausfälle entstehen, welche beim freien Gewerbe nicht vorkom= men; es ift also die Strafhausarbeit der fürzeren Arbeits= zeit wegen schon weniger leiftungsfähig. Dazu tritt der Mangel von geistigen belebenden Getränken, neben wenig Abwechslung bietender Roft, bei mangelhaftem Luftwechsel und unzulänglicher Bewegung im Freien, was auch die Rraft und Ausdauer bei der Arbeit beeinträchtigt. Unter den Gefangenen befinden sich immer eine Anzahl von auffallender Unwissenheit, Unkenntniß und Unbeholfenheit in gewerblichen Arbeiten. Es ist dies immer der größere Theil ber in Strafhäuser einzuliefernden Büchtlinge. Menschen, die an Arbeit überhaupt gar nicht gewöhnt sind, mussen oft schon wieder entlassen werden aus der Anstalt bevor sie nur etwas gelernt haben. Der rasche Wechsel von Gefängniß= sträflingen wirkt hemmend auf einen schwunghaften Geschäftsbetrieb und auch auf Erzielung der Finanzresultate, und tüchtige Werkaufseher müssen bennoch gehalten und gut bezahlt werden.

Um den Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten rationeller und einträglich zu machen, müssen bie Insagen fortgesetzt ohne Unterbrechung mit lukrativen Arbeiten beschäftigt wer= den können, d. h. fie muffen die Anstaltsbedurfnisse selbst, dann für Militär, Verkehrs= und andere behördliche Verwal= tungen der Staatseinrichtung schaffen. Tropbem ift man oft= mals noch genöthtigt gegen geringe Vergütung Arbeitgeber zu suchen um nur alle genügend beschäftigen zu können, bann fällt der Rugen nicht dem Staate, sondern dem Unternehmer zu. Man sollte hauptsächlich solche Arbeitszweige einzuführen trachten, die noch nicht in der Nähe eingeführt find und deren Einbürgerung nüplich sein könnte. Der Gründe, warum die Gefangenen in den Strafanstalten im Verhältnisse zu den freien Arbeitern wenig verdienen gibt es manche. (Schluß folgt.)

## Die bundesräthlichen Erläuterungen des Gesekesentwurfes über den Schut der gewerblichen Muster und Modelle. (Fortsetzung.)

Art. 5. Die Dauer des durch vorliegendes Geset gewährten ausschließsichen Benutungsrechtes umfaßt, je nach der Wahl des hinterlegers 2, 5, 10, oder 15 Jahre vom Datum der hinterlege

ung an gerechnet. Für die beiden ersten Jahre einer hinterlegung ist nur eine Depotsgebühr zu entrichten (fiehe Art 10); nach Ablauf derselben wird die periodisch zunehmende Gebühr für jedes einzelne den Schutz fernerhin beauspruchende Muster ober Modell erhoben. Den Höhe der Tagen wird vom Bundesrathe bestimmt.

Diese Gebühr ift im Boraus und mit dem ersten Tage der betreffenden Periode zu entrichten; der Hinterleger kann dieselbe auch

für mehrere Perioden vorausbezahlen.

Erläuterung. Das Maximum der Schutdauer für Mufter und Modelle ist, wie für die Patente, auf 15 Jahre festgesetzt wor= den. Durch jährliche Taxenzahlung, wie bei den Patenten, würde der eidg. Amtsstelle eine zur Höhe der einzukassirenden Gebühren gang außer Verhältniß ftebende Arbeit aufgebürdet. Es wurde daher bestimmt, daß die Tagen zu Anfang bes 1., 3., 6. und 11. Jahres für die nächstfolgende 2= bis Sjährige Beriode zu entrichten find. Diese Art des Gebührenbezuges ist auch für die Hinterleger vortheilhaft. Der Fabrikant, welcher